

712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht, Gebührentarif

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtung der städtischen Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Gebührensschuldner eine Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.

### § 3

#### Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(2) Dem Gebührensschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.

Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Stadt Dortmund zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

**§ 4  
Beitreibung**

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund vom 19.12.2008 außer Kraft.

**Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund**

**I. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Toten**

1. Aufbewahrungsgebühren 65 EUR  
(Für die Aufbewahrung eines Toten in einer Leichen- bzw. Kühlzelle bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzung

2.1.1 für Tote bis zum vollendeten 2. Lebensjahr im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben a, b, e und f der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab 395 EUR

2.1.2 für Tote vom vollendeten 2. Lebensjahr an im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben b, e und f der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab 790 EUR  
(Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer, den Kranztransport, das Ausschlagen des Grabes mit Matten sowie

allgemeine Grünflächenpflege und Wegenetzunterhaltung.)

2.1.3 für Totgeburten und Tote bis zum vollendeten 2. Lebensjahr im anonymen Gemeinschaftsfeld einschließlich der Überlassung des Begräbnisplatzes (nur auf dem Hauptfriedhof) 115 EUR

2.2 Urnen-/Aschebeisetzungen

2.2.1 im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben c und e der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer sowie allgemeine Grünpflege und Infrastrukturunterhaltung. Ein Kranztransport wird nur durchgeführt, wenn die Trauerfeier und die Beisetzung auf demselben Friedhof stattfinden.) 400 EUR

2.2.2 in einer Urnennische des Hauptfriedhofes 800 EUR  
(Die Gebühr beinhaltet die Vorbereitung der Urnennische, Einbringen des Aschebehältnisses in die Urne, Aufstellen der Urne in der Urnennische, Konduktführer (Urnenräger), allgemeine Grünpflege und Infrastrukturunterhaltung sowie anonyme Beisetzung des Aschebehältnisses nach Ablauf der Nutzungszeit.)

2.3 Ascheverstreungen 395 EUR  
(Die Gebühr beinhaltet das Umfüllen der Asche von der Aschekapsel in ein Ausstreubehältnis, den Konduktführer sowie allgemeine Grünpflege und Wegenetzunterhaltung. Ein Kranztransport wird nur durchgeführt, wenn die Trauerfeier und die Beisetzung auf demselben Friedhof stattfinden.)

**II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

1. Gebühren für Reihengräber

1.1 für Sargbeisetzungen

1.1.1 für Tote bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Belegungszeit 10 Jahre) mit Erstherrichtung der Grabstätte 210 EUR

1.1.2 für Tote vom vollendeten

	2. Lebensjahr an (Belegungszeit 20 Jahre)	1.520 EUR	Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen) einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege je Stelle	2.200 EUR
1.1.3	für Tote vom vollendeten 2. Lebensjahr an einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre)	2.040 EUR	2.9 für Urnenbeisetzungen in einer Urnenhaingrabstätte (für 2 Urnen oder Aschen) je Stelle	1.700 EUR
1.2	für Urnenbeisetzungen		2.10 für Urnenbeisetzungen in einem Baumgrab (für 4 Urnen oder Aschen) einschließlich Bepflanzung mit einem Obstgehölz je Stelle	2.550 EUR
1.2.1	für eine Urne (Belegungszeit 20 Jahre)	640 EUR	3. Gebühr für Aschestreufeld	635 EUR
1.2.2	für eine Urne einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre)	1.200 EUR	4. Sonderregelungen	
2.	Gebühren für Wahlgräber		4.1 Für die Überlassung von Begräbnis- plätzen auf dem jüdischen Teil des Hauptfriedhofes erhöhen sich die Gebührensätze um	100 %
2.1	für Sargbeisetzungen in einer Erdwahlgrabstätte je Stelle	2.400 EUR	4.2 Überlassung von Begräbnisplätzen für Muslime auf dem Hauptfriedhof	
2.2	für Sargbeisetzungen in einer Sondergrabstätte je Stelle	2.400 EUR	4.2.1 Reihengräber für Tote bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung	420 EUR
2.2.1	nicht für Bestattungszwecke nutzbare Zusatzfläche je qm	120 EUR	4.2.2 Reihengräber für Tote ab vollendetem 2. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre)	3.040 EUR
2.3	für Sargbeisetzungen in einer Erdwahlgrabstätte einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege je Stelle	3.500 EUR	4.2.3 Wahlgräber für Erdbestattungen (Nutzungszeit 50 Jahre) je Stelle	4.800 EUR
2.4	für Sargbeisetzungen in einer Erdwahlgrabstätte in besonderer Ausgestaltung einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege je Stelle	4.700 EUR	5. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden tagesscharf entsprechend den Sätzen gem. II. 2. und II. 4.2.3 berechnet.	
2.5	für Urnenbeisetzungen in einer Urnenwahlgrabstätte (für 4 Urnen) je Stelle	1.600 EUR		
2.6	für Urnenbeisetzungen in einer Urnensondergrabstätte (für 4 Urnen) je Stelle	1.600 EUR		
2.6.1	nicht für Bestattungszwecke nutzbare Zusatzfläche je qm	120 EUR		
2.7	für Urnenbeisetzungen in einer Urnenische des Hauptfriedhofes im Rahmen des vorhandenen Angebotes für bis zu zwei Asche- behältnisse in einer Urne einschließlich anonymer Beisetzung nach Ablauf der Nutzungszeit	2.450 EUR		
2.8	für Urnenbeisetzungen in einer			

**III. Gebühren für die Kremation eines Toten**

1.	Planmäßige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehälters	210 EUR
2.	Sofortige Einäscherung eines Toten auf Antrag einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehälters	315 EUR
3.	Planmäßige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehälters sowie anschließender anonymer Urnenbeisetzung in einer Gemeinschafts- grabanlage gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe b	

der Friedhofssatzung	430 EUR	(ohne Dekoration)	147 EUR
4. Sofortige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehälters sowie anschließender anonymer Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofssatzung	535 EUR	2. Orgel- bzw. Harmoniumspiel	
5. Versendung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort einschließlich Kartonverpackung, Auszug aus dem Bestattungsbuch, Porto und Verpackungsleistung	22 EUR	2.1 leihweise Gestellung der Orgel bzw. des Harmoniums	18 EUR
6. Aushändigung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort einschließlich Kartonverpackung, Auszug aus dem Bestattungsbuch und Verpackungsleistungen	18 EUR	2.2 Bedienung der Musikanlage	45 EUR
7. Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats je angefangene Woche	10 EUR	3. Benutzung des Obduktionsraumes für Leichenwaschungen von Angehörigen islamischer Glaubensrichtungen etc.	170 EUR
<b>IV. Gebühren für das Ausbetten von Aschenurnen</b>			
1. Ausbetten einer Urne	170 EUR	<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	
2. Urnenumfüllung (falls erforderlich)	70 EUR	1. Überprüfung des Antrages und die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens	
3. Außerdem sind die Kosten für alle erforderlichen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabsteinen, Pflanzungen usw.) sowie für die Beseitigung unvermeidlicher Schäden an der Grabstätte oder an Nachbargrabstätten zu übernehmen.		1.1 genormte Grabzeichen auf Reihengräbern	gebührenfrei
<b>V. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		1.2 Grabzeichen auf Reihengräbern	24 EUR
1. Benutzung von Räumen für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten je Trauerfall		1.3 Grabzeichen auf Wahlgräbern	36 EUR
1.1 auf dem Hauptfriedhof, dem Ostfriedhof, dem Südfriedhof, dem Nordfriedhof und den Friedhöfen Aplerbeck, Scharnhorst, Wischlingen, Kemminghausen, Wellinghofen, Lütgendortmund, Marten-Süd, Menglinghausen, Mengede, Wickede, Aplerbeck-Mitte, Bövinghausen, Kirchlinde, Oespel, Huckarde, Großholthausen, Hombruch und Syburg	210 EUR	2. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen	
1.2 auf dem Friedhof Holzen		2.1 auf Ausbettung eines sargbestatteten Toten oder einer Urne	45 EUR
		2.2 auf Rückgabe eines Wahlgrabes	15 EUR
		2.3 auf Umschreibung eines Wahlgrabes	12 EUR
		2.3 für die nachträgliche Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge	12 EUR
		2.4 Zweitschrift einer Urkunde über ein Nutzungs-/Belegungsrecht	12 EUR
		2.6 Zweitschrift einer Gebührenberechnung oder eines Leistungsbescheides	12 EUR
		Für folgende Positionen gelten die entsprechenden Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung:	
		3. Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	
		4. Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 19.12.2011

Ullrich S i e r a u  
**Oberbürgermeister**